

Nr. 177 **Bekanntmachung des Rundschreibens des Schiffssicherheitsausschusses MSC der IMO MSC.1/Rundschreiben 1545, „Einheitliche Interpretationen in Bezug auf die Anwendungen von Regel II-1/3-6 SOLAS, in der jeweils geltenden Fassung, und der geänderten technischen Vorschriften für Zugangsmöglichkeiten zu Überführungszwecken (Entschließung MSC.158(78))“, in deutscher Sprache**

Hamburg, den 13. Oktober 2016
Az.: 11-3-0

Durch die Dienststelle Schiffssicherheit der BG Verkehr wird hiermit das Rundschreiben des Schiffssicherheitsausschusses MSC der IMO MSC.1/Rundschreiben 1545, „Einheitliche Interpretationen in Bezug auf die Anwendungen von Regel II-1/3-6 SOLAS, in der jeweils geltenden Fassung, und der geänderten technischen Vorschriften für Zugangsmöglichkeiten zu Überführungszwecken (Entschließung MSC.158(78))“, in deutscher Sprache amtlich bekannt gemacht.

Dienststelle Schiffssicherheit
U. Schmidt
Dienststellenleiter

MSC.1/Rundschreiben 1545
vom 6. Juni 2016

Einheitliche Interpretationen in Bezug auf die Anwendung von Regel II-1/3-6 SOLAS, in der jeweils geltenden Fassung, und der geänderten technischen Vorschriften für Zugangsmöglichkeiten zu Überprüfungs-zwecken (Entschliessung MSC.158(78))

- 1 Der Schiffssicherheitsausschuss hat auf seiner sechsendneunzigsten Tagung (11. bis 20. Mai 2016), mit dem Ziel eine einheitliche Herangehensweise an die Anwendung der Vorschriften von Regel II-1/3-6 SOLAS sicherzustellen, einheitliche Interpretationen in Bezug auf die Anwendung von Regel II-1/3-6 SOLAS, in der jeweils geltenden Fassung, und der *Geänderten technischen Vorschriften für Zugangsmöglichkeiten zu Überprüfungs-zwecken* (Entschließung MSC.158(78)), die vom Unterausschuss Schiffsentwurf und -konstruktion auf seiner dritten Tagung (18. bis 22. Januar 2016) vorbereitet wurden, angenommen, wie sie in der Anlage aufgeführt sind.
- 2 Die Mitgliedsregierungen werden aufgefordert, die beigefügten einheitlichen Interpretationen zu verwenden, wenn sie die relevanten Vorschriften der Regel II-1/3-6 SOLAS, in der jeweils geltenden Fassung, anwenden, und sie allen Beteiligten zur Kenntnis zu bringen.

Anlage

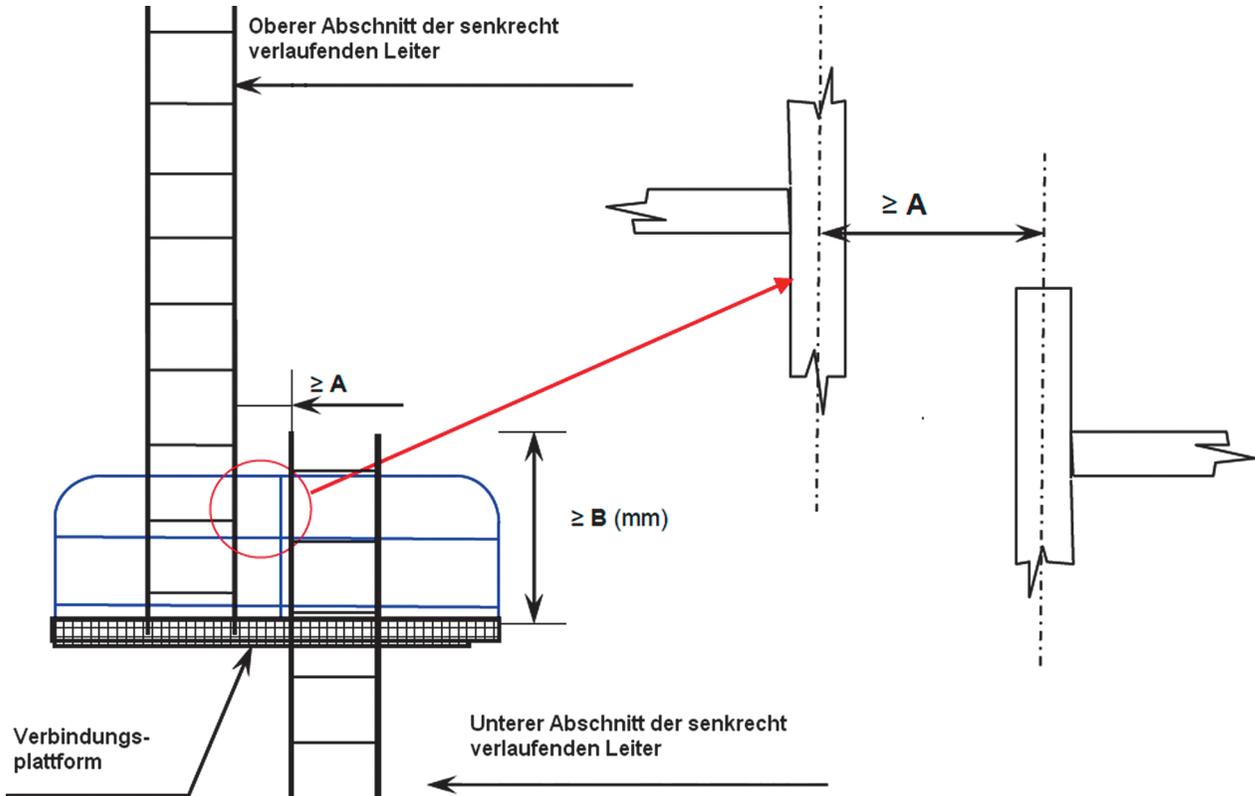
Einheitliche Interpretationen in Bezug auf die Anwendung von Regel II-1/3-6 SOLAS, in der jeweils geltenden Fassung, und der geänderten technischen Vorschriften für Zugangsmöglichkeiten zu Überprüfungs-zwecken (Entschliessung MSC.158(78))

Geänderte technische Vorschriften für Zugangsmöglichkeiten zu Überprüfungs-zwecken (Entschließung MSC.158(78)), Absätze 3.13.2 und 3.13.6

Aneinander angrenzende Abschnitte von senkrecht verlaufenden Leitern müssen so eingebaut werden, dass die folgenden Vorschriften erfüllt sind:

- Die geringste „seitliche Versetzung“ zwischen zwei aneinander angrenzenden Abschnitten einer senkrecht verlaufenden Leiter ist der Abstand zwischen dem oberen und unteren Ende der Abschnitte, so dass die angrenzenden Stringer einen Abstand von mindestens 200 mm haben, gemessen von der halben Dicke jedes Stringers.
- Aneinander angrenzende Abschnitte von senkrecht verlaufenden Leitern müssen so eingebaut sein, dass das obere Ende des unteren Abschnitts senkrecht überlappt wird in Bezug auf das untere Ende der oberen Sektion bis zu einer Höhe von 1500 mm, um einen sicheren Übergang zwischen den Leitern zu erlauben.
- Kein Abschnitt einer Zugangsleiter darf direkt oder teilweise über einer Zugangsöffnung enden.

Abbildung „A“
Senkrecht verlaufende Leiter – Leiter durch die Verbindungsplattform hindurch



Abmessungen		
A	Waagerechte Trennung zwischen zwei senkrechten Leitern, Stringer bis Stringer	$\geq 200 \text{ mm}$
B	Stringerhöhe über einer Standfläche oder Zwischenplattform	$\geq 1500^* \text{ mm}$
C	Waagerechte Trennung zwischen Leiter und Plattform	$100 \text{ mm} \leq C < 300 \text{ mm}$
* Die Mindesthöhe des Handlaufs einer Plattform zum Ausruhen ist 1000 mm (Technische Vorschrift, Entschließung MSC.158(78), Absatz 3.3)		

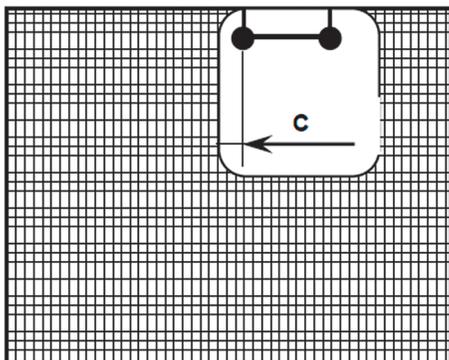
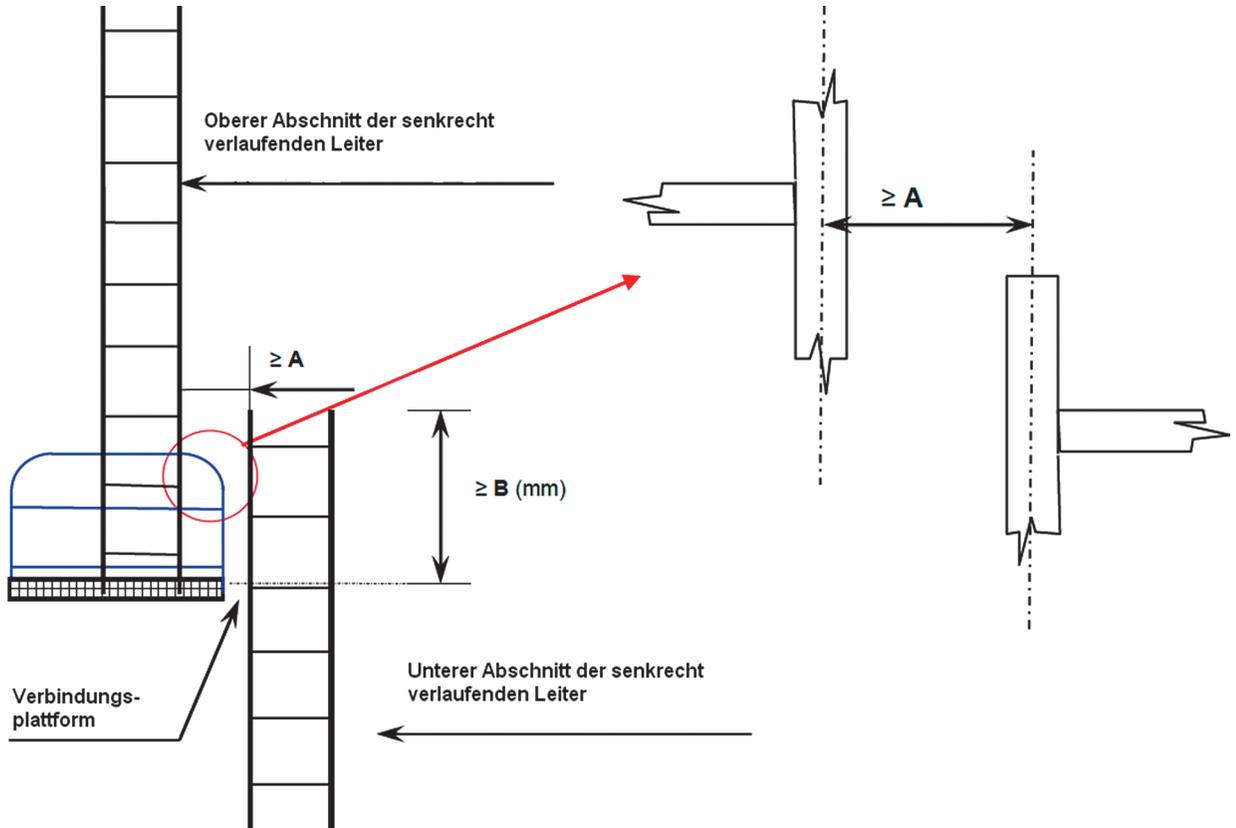
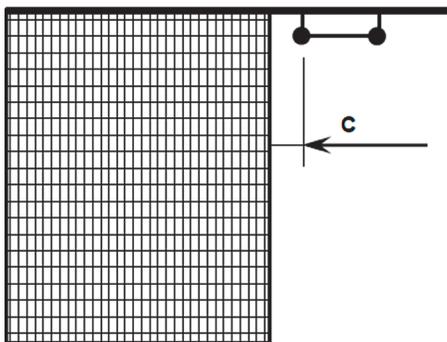


Abbildung „B“
Senkrecht verlaufende Leiter – Seitliche Befestigung



Abmessungen		
A	Waagerechte Trennung zwischen zwei senkrechten Leitern, Stringer bis Stringer	≥ 200 mm
B	Stringerhöhe über einer Standfläche oder Zwischenplattform	≥ 1500* mm
C	Waagerechte Trennung zwischen Leiter und Plattform	100 mm ≤ C < 300 mm
* Die Mindesthöhe des Handlaufs einer Plattform zum Ausruhen ist 1000 mm (Technische Vorschrift, Entschließung MSC.158(78), Absatz 3.3)		



(VkBl. 2016 S. 703)